Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
Satzungsbeschluss	Datum:	02.03.2004
	Drucks.-Nr.:	**VO/2383/03/2** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.03.2004	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**
10.03.2004	**Umweltausschuss**	**Beschlussempfehlung**
11.03.2004	**Stadtentwicklungsausschuss**	**Beschlussempfehlung**
24.03.2004	**Hauptausschuss**	**Beschlussempfehlung**

Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord - Satzungsbeschluss

Grund der Vorlage

Ergänzungs- und Änderungsantrag der CDU-Fraktion – Drs. VO/2663/04

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung in der nachfolgenden, ergänzten Fassung:

1. Die Umsetzung der in den Landschaftsplänen festgesetzten Maßnahmen, Gebote und Entwicklungsziele können nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen verwirklicht werden. Dazu hat die Stadt als untere Landschaftsbehörde die Aufgabe, die Eigentümer und Nutzer von der Schutzwürdigkeit und den notwendigen Festsetzungen zu überzeugen und für ihre Mitwirkung zu gewinnen.

2. Im Bereich der Wuppertaler Landschaftspläne hat eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Diese soll in „guter fachlicher Praxis“ ausgeübt werden und keine Belastung der Böden, des Grundwassers, der Fließgewässer und der Flora und Fauna bewirken. *Selbstverständlich gilt dieses Verschlechterungsverbot auch für alle anderen Flächennutzungen.*

3. Der festgestellte, schützenswerte Zustand der Landschaft in den Wuppertaler Landschaftsplänen ist ein „Nebenprodukt“ der bisherigen kulturlandschaftlichen Nutzung der Flächen, vielfach sogar deren Ergebnis.

4. Überlebens- und zukunftsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich in ihren Produkten und Produktionsweisen wechselnden Marktbedingungen anpassen können. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftspläne müssen immer dann *erteilt werden*, wenn sie für das Überleben eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind und wenn dabei die Grundsätze des nachhaltigen Wirtschaftens beachtet werden, u.a. damit keine stärkere Umweltbelastung oder ein vermehrter Umweltverbrauch verbunden ist. Erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt die Stadt Wuppertal *sowohl als Landschafts- wie als Bauordnungsbehörde* im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und im Benehmen mit den Betroffenen.

5. *Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer ein „Hofstellenkataster" im Maßstab 1:500/1:1000 erstellen, das die vorhandenen Betriebsgebäude und –anlagen ausweist und mit den im Planmaßstab 1:10.000 geführten Schutzgebietsgrenzen verschneidet. Damit soll sowohl der Bestandsschutz bestehender, genehmigter bzw. genehmigungsfreier landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen für die einzelnen Betriebe konkretisiert wie ggfls. die Abgrenzung von Schutzgebieten mit den betrieblichen Gegebenheiten abgeglichen werden.*

6. *Ackerflächen haben auch im Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen Bestandsschutz. Veränderungen sollen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer dann möglich sein, wenn damit keine Verschlechterung der natürlichen Bodenqualität und keine zusätzliche Umweltbelastung (Erosion, Gewässer) verbunden ist.*

7. *Für in Naturschutzgebieten gelegene Waldflächen soll deren Bewirtschaftung auf der Basis der sog. Warburger Vereinbarung zwischen der Unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Waldbesitzer vereinbart werden. Maßnahmen gegen Bodenversauerung sollen dann zulässig sein, wenn nicht andere Ziele des Natur- und Artenschutzes dem entgegen stehen.*

8. Vertragsnaturschutz wird im Einvernehmen mit den Landwirten auf weitere Flächen ausgedehnt. Von den Vertragspartnern übernommene Pflegeaufgaben sind durch die öffentliche Hand zu entgelten, Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen.

9. Bewohner und Gäste der Stadt Wuppertal sollen die Wuppertaler Landschaft erleben können. Naherholung und insbesondere sportliche Freizeitbetätigung müssen möglichst natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Dazu soll, wo immer notwendig, ein striktes Wegegebot gelten. Die Zugänge zur Landschaft müssen mit den verschiedenen Formen des Stadtverkehrs auch erreichbar sein. *Bestehende Naherholungs- und Sporteinrichtungen haben Bestandsschutz. Veränderungen dieser Einrichtungen sind möglich, wenn sie landschaftsverträglich und baurechtlich zulässig sind.*

10. Nutzungs- und Pflegekonzepte, die außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegen oder darüber hinaus gehen, müssen die Gewähr für eine dauerhafte Aufrechterhaltung bieten.

11. Soweit der Flächennutzungsplan vorhandene Landschaft überplant, bedingt dies eine temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Die Anpassung der Landschaftspläne an den Gebietsentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan verlangt ebenfalls – trotz anderer Darstellung im Flächennutzungsplan - die temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Andere temporäre Nutzungen von Produktions- und Schutzflächen aufgrund anderer Bindungen (z.B. kurzfristige Pacht) oder Erwartungen sollen reduziert und minimiert werden.

12. Andere Flächennutzungen als Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Naturschutz sollen in den Wuppertaler Landschaftsplänen nicht ausgeweitet werden, haben allerdings Bestandsschutz.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die CDU-Fraktion beantragt Änderungen und Ergänzungen der in den Drs. VO/2383/03 und VO/2387/03 jeweils unter der Beschlussziffer 3 angesprochenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung. Von den Vertretern der Land- und Waldwirtschaft wurden Fragen der baulichen Entwicklung von landwirtschaftlichen Hofstellen, der Bewirtschaftung von Waldflächen in Naturschutzgebieten und von Ackerflächen in Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Festsetzung wiederholt und nachdrücklich angesprochen. Durch Aufnahme einer die Verwaltung bindenden Verfahrensweise in die vom Rat der Stadt zu beschließenden Leitlinien sollen diese Fragen zukunftsorientiert gelöst werden. Eine pauschale Ausgrenzung von Hof- oder Freistellung von Betriebsflächen wäre dagegen nicht angemessen und würde von der Bezirksregierung als Höhere Landschafts- und als Genehmigungsbehörde nicht akzeptiert werden.
Die den gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen (Drs. VO/2611/03 – Ratsbeschluss vom 16.02.04) und den Antrag der CDU-Fraktion (Drs. VO/2663/03) aufgreifenden Formulierungen sind in den oben aufgeführten Leitlinien *kursiv* geschrieben.